

amtliche Bekanntmachung 1



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Mittwoch, dem 23. Juli 2025, 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Saal 11/EG,**

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Motzfeld Blatt 350 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Motzfeld	8	1/5	Erholungsfläche, Rhönstraße	568
2	Motzfeld	8	39/2	Gebäude- und Freifläche, Rhönstraße 18	83

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.07.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswerte:

Grundstück lfd. Nr. 1 (Flst. 1/5)

23.000,00 €

Grundstück lfd. Nr. 2 (Flst. 39/2)

68.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Grundstück Nr. 1 (Flurstück 1/5), bebaut mit einer Doppelgarage.

Grundstück Nr. 2 (Flurstück 39/2), bebaut mit einem unterkellerten, zweigeschossigen Einfamilienwohnhaus. Baujahr nicht bekannt, Bruttogrundwohnfläche im EG und OG insgesamt 128 qm. Die Beheizung erfolgt über Elektroöfen, einen Pelletofen im EG und einen Holzofen im OG. Der Holzofen soll defekt sein.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **27168103057**.

Werner
Rechtspfleger